



Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Die Jugendabteilung des KS Großauheim, im folgenden JA genannt, ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und Junioren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Stichtag: 01.01. eines jeden Jahres).

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der JA ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen, sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Die JA fördert Kameradschaft, die Integration Behinderter sowie nationale und internationale Verständigung auch über das Schachspiel hinaus; insbesondere den Ausbau des Mädchenschachs.

§ 3 Mitgliedschaft

Zur JA zählen Schüler/-innen, Jugendliche und Junior/-innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle in der Jugendarbeit Tätigen.

§ 4 Führungsgremien

Führungsgremien sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Vorstand
3. Ausschüsse zur Bearbeitung von Sonderfragen, die die Jugendversammlung oder der Vorstand bei Bedarf einrichten (z.B. Turnierausschuß, Festausschuß).

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der JA. Sie besteht aus allen Mitgliedern der JA. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden der JA oder seinem Stellvertreter mindestens 5 Wochen vor dem fristgerechten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die fristgerechte Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal. Die Einladung kann, muss aber nicht in der Springer-Post veröffentlicht werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen . Er muss eine außerordentliche Jugendversammlung binnen 3 Wochen einberufen, wenn 8 oder mindestens 25 % der Mitglieder der JA dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens 5 Wochen. Anträge, die bei einer außerordentlichen Jugendversammlung behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für die außerordentliche Jugendversammlung festgelegten Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes.
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Jugendversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Jugendversammlung kann nur über

ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sie fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Anträge sind bei Stimmengleichheit abgelehnt.

§ 6 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JA des KS Großauheim sowie die Vorstandsmitglieder, außer bei Entlastung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand der JA wird gebildet aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Turnierleiter
5. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende vertritt die JA im Hauptvorstand. Die drei erstgenannten Ämter dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart müssen mindestens 16 Jahre, die restlichen Vorstandsmitglieder mindestens 13 Jahre alt sein. Stichtag ist der Tag der Wahl. Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr. Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit. Der 1. Vorsitzende vertritt die JA bei allen zuständigen Gremien. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen des HSV, der Jugendordnung der HSJ, der Jugendordnung des KS Großauheim sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Jedes Mitglied des Vorstandes hat in Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung des Vorstandes muss unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 8 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen allerdings geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Jugendversammlung dies wünscht, oder wenn es bei Wahlen mehr als einen Kandidaten gibt. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich und schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.

§ 9 Protokoll

Über jede Vorstandssitzung, Ausschusssitzung und Jugendversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten: Eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss auf der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Fachausschüsse

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen.

§ 11 Finanzierung

Die JA erhält einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom Hauptverein. Der Betrag wird in voller Höhe zu Beginn des 2. Halbjahres ausgezahlt. Übertragungen auf das nächste Geschäftsjahr sind gestattet.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Hauptvereins.

§ 13 Geschäftsführung

Zur Regelung ihrer Arbeit kann sich die JA eine Geschäfts- und Turnierordnung geben.

§ 14 Schlußbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in der Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Ordnung der HSJ und des HSV zu verfahren.